

Nachdruck
sämtlicher Artikel verboten.

Berlin, 4. Juni 1916.

Redakteur:
Prof. Dr. Alfred Naaz in Berlin.

Kriegsentschädigungen.

Von

Dr. C. Jenny.

Zu allen Zeiten beschloß eine Verschiebung des Lebensspielraumes der kämpfenden Völker die Kriege. — Den „Spielraum“ braucht man sich durchaus nicht allein als räumliche Ausdehnung zu denken. In primitiven Verhältnissen bedeutete Versklavung oder Hörigkeit der Unterliegenden ebenso sehr eine Erweiterung der Ernährungsmöglichkeiten der Siegerrasse, wie später die Entrichtung von Tributen, oder in moderner Zeit vertragliche Handelsvergünstigungen. Denn auch bei Zuführung beweglicher Werte dehnte sich die also gekräftigte Volkswirtschaft zu intensiverem Schaffen und erweiterten Nutzungen empor und überflügelte die geschwächte Feindesnation.

Ein kulturgeschichtlicher Ueberblick läßt zwei Grundformen derjenigen Maßnahmen erkennen, mit denen der Sieger den Ausgleich für seine Kampfesanstrengungen zu erzwingen suchte. Beide lassen sich bis in die Neuzeit verfolgen. Denn abgesehen von Uebereignung von Menschen, — da der Sklave noch das höchstbewertete Wirtschaftsgut war — zerfallen sämtliche Entschädigungsformen in zwei Gruppen: Uebergabe von Land, und Auslieferung von beweglichem Besitz. Grundfänglich Neues ist nicht entstanden; nur neue Formen hat die feinere Technik gezeitigt und wird sie noch weiter ausfindig zu machen haben.

Zunächst die Landerobertung. Sie ist sicher die älteste Form. Schon schweifende Jägerstämme suchen sich von guten Jagdgründen und Fischgewässern abzurängen. Um Land drehten sich die Kämpfe nomadischer Stämme. Futterplätze und Durchtriebsrechte für das Vieh waren der Kampfspreis, als noch die bewegliche Habe gering war. Freilich waren die Heerden selbst keine verächtliche Beute. Aber was die Nomaden aufeinander treibt, das sind die Streitigkeiten um die besten Triften. Siegte eine Partei, dann drängte sie andere einfach ab. Oft begleitete völlige Ausrottung diese Siege; so bei der Mongolenmethode. Nach deren Grundsatz: „die Männer über die Ringe, die Weiber in die Zelte“ wurden ganze Völkerstämme ausgelöscht; — auch da blieb das Land in des Siegers Hand. Das „Land ohne Leute“! Oder doch durch Schwächung der Bevölkerung durch Abtrieb: So wurden einst die Judenstämme nach Babylon verpflanzt. So siedelten auch nach dem Vorbild orientalistischer Despoten die Römer in der Spätzeit ganze Völker in entfernten Außenprovinzen aus, um ihre näher gelegenen Stammsitze in eigenen Besitz zu nehmen. Ein letzter, moderner und milder Ausläufer dieses Vorgehens sind die Optantenverträge.

Merktlich abstechend davon sind die Methoden, die auf eine Eroberung von Land mit samt den Bewohnern abzielen. Schon bei den Zusammenstößen urwüchsiger Wandervölker mit Gemeinwesen sesshafter Stämme geschah dies. Dabei lockte zumeist der Reichtum. Also angelockt waren die Juden einst in Kanaan eingedrungen. So brandtschagen noch heute die Beduinen der Wüste die angefessenen Stämme, als Ausdruck ihrer Oberhoheit. Eine spätere Abart solcher Begründung eines Obereigentums leitete dazu über, daß Sieger und Besiegte durcheinander siedelten, wie dies z. B. der Fall war bei den in die Gemarkungen des Römerreiches eindringenden Germanen oder in den Normannenstaaten. Eine Herrschaft schob sich über die Unterworfenen und begründete oft eine höhere und beweglichere soziale Gliederung. Ein Obereigentum an Grund und Boden diente zur Begründung von Hörigkeit und Auferlegung von Abgaben, wie es die Spartaner in Lacedämonien und erst recht in Messenien hielten. Auch der Koran steht noch völlig auf diesem Standpunkt: der auch derjenige der Kreuzritter war. Die höchste Entfaltung erbrachte der Feudalismus überall dort, wo er

auf Eroberung begründet war. England machte zweimal diese Wandlung durch; die Ostseegebiete weisen noch heute in ihrer sozialen Gliederung ganz die Merkmale solcher einstigen Erobererorganisation auf. (Nicht immer hielten sich die Schichten auf die Dauer getrennt. Die Hyksos gingen in den Ägyptern auf; und die Preußen sind ein Amalgam aus deutschem Siegerblut und besiegten Slaven.) Und wenn heute die Briten im Transvaal herrschen, bahnt sich dort derselbe Prozeß an, nur in modernerer Abtönung: auch hier hat sich der Eroberer des Bodens bemächtigt, nur diesmal desjenigen Bodenbestands, der für die kapitalistische Herrschaft und Ausdehnung vor allem in Betracht kam, — des goldgeränderten Untergrundes. Auf demselben Brett etwa stände, als allernormale Form, die Errichtung eines Bergregalrechts in erobertem Lande. Man denke etwa an Belgien, Polen oder die Rheinprovinz in den Händen eines Eroberers. Eine weitere Art, auf ganz moderner Basis und in Anpassung an heutige Verkehrsformen, das Eigentum an Grundstücken wohlfeil dem Sieger zuzuwenden, bestände darin, alle Aktien der in dem eroberten Gebiet tätigen Gesellschaften feindlicher Nationalität nur noch auf den Namen lautend zu machen und binnen einer Frist von wenigen Jahren nur noch Inländer, d. h. die eigenen Staatsangehörigen, als Eigentümer zuzulassen. Der Uebergang fände dann rasch und zu ungemein billigen Preisen statt. Es erhellt, daß Gebietsabtretungen sich auch auf Außenländer beziehen können. Das riesenhafte Kolonialreich Großbritanniens ist zum größten Teil aus Kriegsbeute zusammengeschlagen. Endlich gehört zu diesem Kapital noch die Zuweisung bestimmter Dienstbarkeiten des Bodens oder anderer Gerechtigkeiten im feindlichen Wirtschaftsreich in Gestalt von Konzessionen. So wimmelt der Voranschlag der Beute, den die Alliierten sich für den Fall des Sieges über die Türkei aufgemacht haben, von solchen Konzessionen von Eisenbahnen, Häfen, Monopolen usw. Auch solche Zugeständnisse können wertvolles Kriegsgut sein, indem sie den Erwerbssbereich des Siegers verbreitern.

Was die Maxime „Land ohne Leute“ betrifft, so ist während der letzten Jahrhunderte seltener zu ihr gegriffen worden. Doch besagt dies noch nicht, daß nicht auch hier hochmoderne Formen zu finden wären. Man könnte die geforderte Coaluvierung durch den Besiegten und auf dessen Kosten denken. Freilich würde es, wenn es sich etwa um Ausland handeln würde, dem die Entschädigung der auszusiedelnden stammesfremden Untertanen seiner Grenzländer überlassen würde, zu recht grausamen Folgen für die letzteren führen, weil die Entschädigung überaus dürftig ausfallen könnte. Doch braucht nicht notwendigerweise dem weichen Staat die Abfindung der zwangsweise Abwandernden zugeschoben werden. Der Sieger kann sich hier die Vermittlerrolle vorbehalten. Soweit er nicht zu Konfiskationen schreitet (von Staatsdomänen, oder auch von Lehnsgütern, die als verfallen erklärt werden), ist in der Form von Abfindung in Rentenbriefen, deren Verzinsung und Abgeltung die neuen Siedler tragen müßten, eine durchaus humane Durchführung der Ablösung vom Boden gegeben. Der Siegerstaat träte alsdann für die Abführung der fälligen Beträge an die Vorbesitzer ein. Im Falle einer dem Besiegten auferlegten Kriegsentschädigung, zu deren Ausgleich Staatsschuldenverpflichtungen dem Sieger auszuhandigen wären, könnte der Sieger letzteres zur sofortigen Auszahlung setzen. Er würde dadurch den eigenen Kapitalmarkt entlasten und das Risiko durch Anwältung herabmindern. Zugleich kämen damit die Ausgesiedelten in den Besitz der Anleihen ihres eigenen